

seits ist zu betonen, dass die Europäische Union einen Beitrittsantrag nicht einfach mit Verweis auf «zu geringe Grösse» negativ bescheiden kann. Den Gründungsverträgen der Gemeinschaft, ihrer Entstehungsgeschichte sowie den Zielsetzungen der europäischen Integration ist ein «europäischer Integrationsauftrag»<sup>15</sup> zu entnehmen, welcher allen europäischen Staaten legitime Anwartschaften auf eine EU-Mitgliedschaft einräumt, wie gross oder wie klein sie auch immer sind und wie zentral oder peripher<sup>16</sup> sie in Europa gelegen sein mögen. Schwierigkeiten ist gegebenenfalls durch institutionelle Anpassungen zu begegnen, die ihre Grenze in der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union finden. Beitrittsfähigkeit und Aufnahmefähigkeit der EU müssen zwar zusammenkommen.<sup>17</sup> Diese Deckung herzustellen hat jedoch im Wege praktischer Konkordanz durch Anpassungsleistungen auf beiden Seiten zu erfolgen. Der Europäischen Union ist es verwehrt, sich in das «Schneckenhaus» ihres gegebenen institutionellen Gefüges zurückziehen und Beitrittsanträge mit dem Argument seiner nicht weiteren Belastbarkeit durch Neubetriebe «abblitzen» zu lassen. Wo diese Herstellung praktischer Konkordanz nicht gelingt oder eine EU-Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt (z. B. auch weil sie seitens des Drittstaates gar nicht angestrebt wird), sind europäischen Staaten Integrationsoptionen unterhalb der EU-Mitgliedschaft auf einem dieser möglichst nahe kommenden, hohen Niveau in Aussicht zu stellen (Grundsatz «best-möglicher Partizipation» bzw. «Integration»<sup>18</sup>).

---

15 Siehe grundlegend dazu Katrin Alsen, *Der europäische Integrationsauftrag der EU – Überlegungen zur Erweiterungs-, Assoziierungs- und Nachbarschaftspolitik der EU aus der Warte einer europäischen Prinzipienlehre*, Berlin 2009; zuvor schon Thomas Bruha, *Europäischer Integrationsauftrag und Integrationsfähigkeit der EU. Anmerkungen zur Neuen Erweiterungsstrategie der EU*, in: Schäfer/Wass von Czege (Hrsg.), *Das gemeinsame Europa – viele Wege, kein Ziel?*, 2007, S. 201 ff.

16 Dieses Kriterium hat ersichtlich bei der Lancierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Jahr 2003 eine massgebliche, aber rechtlich nicht zulässige Rolle gespielt. Siehe dazu schon Bruha / Alsen (Anm. 11), S. 179 ff.

17 So der Kerngehalt der «Neuen Erweiterungsstrategie» der EU, dazu mit weiteren Nachweisen Bruha (Anm. 15), S. 205 ff.

18 So schon Thomas Bruha / Oliver Vogt, *Rechtliche Grundfragen der EU-Erweiterung, Verfassung und Recht in Übersee* 30 (1997), S. 477 ff., 500; ausführlich mit weiteren Nachweisen Alsen (Anm. 15), S. 156 ff., 216.